

Foto- und Filmclub Bechhofen a. d. Heide und Umgebung e.V.

Satzung

in der Fassung vom 23.05.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der am 22. Februar 1986 gegründete und am 03.05.2023 in das Vereinsregister eingetragene Verein mit dem Namen Foto- und Filmclub Bechhofen a. d. Heide und Umgebung e.V. mit Sitz in 91572 Bechhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereines ist ausschließlich und unmittelbar die technische und künstlerische Handhabung der Fotografie bei Amateurfotografen zu praktizieren und zu fördern.

2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden

- a) durch regelmäßige Treffen mit Erfahrungsaustausch,
- b) durch Veranstaltung eigener Wettbewerbe bzw. Ausstellungen,
- c) durch Teilnahme an Wettbewerben außerhalb des Vereins,
- d) durch Unterhaltung eigener Ausrüstung, soweit dies finanziell und räumlich möglich ist.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2 Die Mitgliederversammlung

kann die Einrichtung einer Jugendgruppe mit eigener Jugendordnung, die dem Vereinszweck entspricht, beschließen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder unterliegen der Vereinsatzung und verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben aus dieser Mitgliedschaft.

4.2 Alle Mitglieder besitzen ab einem Alter von 16 Jahren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in allen von der Vorstandschaft anberaumten Zusammenkünften.

4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen jedoch mindestens eine Woche vor jener Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, an der darüber befunden werden soll.

4.4 Unter der Schriftform wird in allen Punkten dieser Satzung auch die elektronische Kommunikation verstanden.

4.5 Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinseigentum unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer. Im Anhang zur Satzung wird geregelt, ob und in welchem Umfang Nutzungskosten zu entrichten sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

5.2 Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes.

5.3 Jedem Mitglied ist bei Aufnahme ein Exemplar der aktuellen Vereinsatzung auszuhändigen.

5.4 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss

c) durch Tod.

5.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand einzureichen. Sie wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

5.6 Der Ausschluss erfolgt,

a) wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt,

b) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

5.7 Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt das Recht vorbehalten, an der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands einzulegen. Die Mitgliederversammlung befindet mit einfacher Mehrheit über einen eventuellen Antrag auf Wiederaufnahme des betreffenden Mitglieds in den Verein.

5.8 Das ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglied bleibt dem Verein gegenüber für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes bzw. seines Rechtsnachfolgers gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

6.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrags wird von der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt und in der Geschäftsordnung des Vereines aufgeführt.

6.2 Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren erhoben und ist ansonsten bis spätestens 31. März des Jahres für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres beendet wird.

§ 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und aus dem Inventar besteht. Vom Vereinsvermögen werden alle Anschaffungen bestritten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Vorstandsmitglieder verständigen sich darauf, wer für die Bereiche Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Technik und Kassenführung verantwortlich ist und wer den Verein nach außen vertritt. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

8.3 Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt für alle Vorstandsmitglieder zusammen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag oder wenn sich mehr Kandidaten bewerben als Vorstandsämter zu vergeben sind, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

8.4 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zugegangen sein. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, mit dessen Führung ein anwesendes Vereinsmitglied beauftragt wird

8.5 Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt es, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Hierzu ist ihnen Einblick in die dafür notwendigen Unterlagen zu

gewähren. Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihr haben sie jährlich in mündlicher oder schriftlicher Form Bericht zu erstatten. Auf Empfehlung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung dem die Kasse führenden Vorstandsmitglied Entlastung erteilen.

§ 9 Verschiedenes

9.1 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Vorfällen im Bereich der Vereinsräume und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

9.2 Für Ansprüche gegenüber Dritten, die sich aus Urheberrechtsverletzungen auf der Vereins-Homepage ergeben, haftet grundsätzlich der Verein. Ergeben sich solche Forderungen aus Beiträgen, die von Vereinsmitgliedern oder an Vereinswettbewerben teilnehmenden Dritten stammen und dem Verein mit dem Recht zur Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage zur Verfügung gestellt wurden, haften diese gegenüber dem Verein.

9.3 Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens zehn Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern eingegangen sein.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Alle beschlossenen Änderungen sind bis spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern als "Anhang zur Satzung" schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Richtigkeit dieses Anhangs ist vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bezeugen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann zu jeder Zeit erfolgen, wenn eine Dreiviertelmehrheit der in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einen solchen Beschluss fasst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation zur treuhänderischen Verwaltung an die Marktgemeinde Bechhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

(3) Jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die drei Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

O.V. (1. Vorsitzender)
2. Vorsitzender
Kassier
Schriftführer

